



Richtlinien über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates

(1) Als Ersatz für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand erhalten die Fraktionen des Gemeinderates (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates) sowie Gruppen und Einzelmitglieder eine Entschädigung. Diese wird teilweise als monatlicher Grundbetrag, teilweise als Betrag pro Mitglied ausgezahlt.

Die Entschädigung wird von den Fraktionen des Gemeinderates, Gruppen und Einzelstadträten selbst bewirtschaftet, diese darf nur für die Finanzierung der Gemeinderatsarbeit verwendet werden.

(2) Als Grundbetrag erhält jede Fraktion 100 Euro je Monat.

(3) Einzelstadträte sowie Gruppen und Fraktionen erhalten zusätzlich je Mitglied 60 Euro je Monat.

(4) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden sowie Gruppensprecher und Einzelstadträte erforderlich, dass die Mittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet wurden. Des Weiteren ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen aufzustellen. Da die Nachweise sowohl der örtlichen, als auch der überörtlichen Prüfung unterliegen sind die entsprechend dazugehörigen Rechnungen und Belege vorzuhalten. Die Erklärung über die Verwendung der Fraktionsentschädigung, sowie der Verwendungsnachweis sind unverzüglich nach Ablauf eines Haushaltsjahres der Geschäftsstelle Gemeinderat, vorzulegen.

(5) Die Richtlinien treten am 01. März 2018 in Kraft. Sie ersetzen die vom Gemeinderat am 01.01.2002 getroffenen Festlegungen.

Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 vorstehende Richtlinien beschlossen.